

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Aufgrund des § 40 in Verbindung mit §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1

Benutzungsberechtigung und -art

Die von der Stadt Schortens eingerichtete öffentliche Bücherei (Stadtbücherei) kann von jeder Person während der Öffnungszeiten benutzt werden; Grundlage für die Benutzung sind diese Ordnung sowie etwaige andere Benutzungsregelungen.

Die BenutzerInnen können Bücher, Zeitschriften, Gesellschaftsspiele, CDs, Kassetten, Hörbücher, DVDs und Videos (nachfolgend: Medien) mieten und den „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ in Anspruch nehmen. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 2

Verhalten in der Stadtbücherei

Das Verhalten der BenutzerInnen in den Räumen der Stadtbücherei wird in der Hausordnung geregelt.

§ 3

Entgelte

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Stadtbücherei.

§ 4

Anmeldung

1. Wer erstmals Medien mieten will, hat bei der Anmeldung einen amtlichen Personalausweis vorzulegen und eine Erklärung zu unterschreiben, dass er diese Ordnung und die Entgeltordnung als für sich verbindlich anerkennt.

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei

2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren haben eine Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen, dass dieser mit der Benutzung einverstanden ist und für alle Verpflichtungen einstehen wird, die sich aus dieser Ordnung ergeben.

§ 5

Leseausweise

1. Der Erwerb einer Lesekarte mit einer Laufzeit von 12 Monaten berechtigt für diesen Zeitraum zur Miete von Medien aus der Stadtbücherei. Die Lesekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei jeder Miete vorzulegen. Bei Verlust der Lesekarte ist eine Neuausstellung erforderlich.

Mit dem Erwerb der Lesekarte erkennen die BenutzerInnen diese Benutzungsordnung sowie etwaige andere Benutzungsregelungen und die Entgeltordnung für die Stadtbücherei Schortens an.

§ 6

Ausleihbedingungen

1. Es sollen an Kinder bis zu 12 Jahren höchstens je fünf Medien für die Dauer der Mietfrist vermietet werden.
2. Die Mietfrist für Bücher und Gesellschaftsspiele beträgt 21 Tage, für Tonträger und Zeitschriften 14 Tage sowie für DVDs und Videos 7 Tage. Sie beginnt mit dem Tag der Entleihung folgt. Die Büchereileitung kann kürzere Fristen festsetzen oder längere gewähren. Die Mietfrist kann nur verlängert werden, wenn die Bücher und Gesellschaftsspiele nicht von einem anderen Leser vorbestellt sind. Die Mietfrist für DVDs und Videos kann nicht verlängert werden.
3. Im „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ gelten besondere Mietfristen.

§ 7

Behandlung von Medien, Haftung

1. Die Medien müssen schonend behandelt werden. Jede Beschädigung ist untersagt.

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

2. Wer Medien mietet, hat sich bei Empfang von deren Zustand zu überzeugen. Etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dies unterlässt, erkennt an, dass er sie in einem schadenfreien Zustand erhalten hat.
3. Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Für Beschädigungen oder Verlust von Medien ist Schadenersatz zu leisten. Die Schadenersatzforderung bemisst sich bei Beschädigung nach der Wertminderung. Die Höhe der Wertminderung wird von der Büchereileitung nach billigem Ermessen festgesetzt. Im Falle eines Verlustes oder einer erheblichen Beschädigung hat der Mieter den Preis zu zahlen, der dem Wert (in der Regel Neubeschaffungswert der Medien) entspricht.

§ 8

Verhalten bei Wohnungswechsel oder ansteckenden Krankheiten

1. Wer Medien mietet, hat jeden Wohnungswechsel der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
2. Personen, die an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft ein solcher Krankheitsfall vorliegt, dürfen die Gemeindebücherei nicht benutzen.

Wird die Krankheit festgestellt, während Medien gemietet sind, muss die Gemeindebücherei unverzüglich benachrichtigt werden.

§ 9

Folgen von Zuwiderhandlungen

Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft hierüber die Leitung der Bücherei.

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

§ 10

Verwendung personenbezogener Daten

Der Leser/die Leserin ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Büchereibenutzung maschinenlesbar gespeichert werden.

§ 11

Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften

Die Satzung für die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei in der Fassung vom 4. Dezember 1994 wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Schortens, 30. Juni 2011

G. Böhling
Bürgermeister